



INFORMATIONEN ZUM VERTRIEB VON ANTEILEN EINES IM INLAND BEWILLIGTEN OGAW IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN (§ 139 INVFG 2011)

Stand: August 2026

INHALT

ÜBERSICHT DER VERSIONEN	3
ALLGEMEINES	4
I. Vorzulegende Dokumente gemäß § 139 Abs. 1 InvFG 2011	4
II. Übermittlung der Unterlagen	5
III. Vertriebsbeginn.....	5

ÜBERSICHT DER VERSIONEN

Datum der Version	Anpassungen
August 2017	Erstversion
August 2026	Redaktionelle Anpassungen

ALLGEMEINES¹

Es ist darauf hinzuweisen, dass ESMA an einem harmonisierten Notifizierungsschema arbeitet. Bis dieses in einer Finalfassung vorliegt, ist nach dem hier vorliegenden Merkblatt vorzugehen.

I. VORZULEGENDE DOKUMENTE GEMÄß § 139 ABS. 1 INVFG 2011

a) **Anzeigeschreiben gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 inkl. Angaben zu:**

- den Modalitäten der Vermarktung der OGAW-Anteile im Aufnahmemitgliedstaat
- gegebenenfalls Angaben zu den Anteilsgattungen und Teilfonds
- sofern der OGAW von der Verwaltungsgesellschaft, die ihn verwaltet vertrieben wird (§ 37 InvFG 2011), einen Hinweis darauf.

b) **Eine aktuelle Fassung**

- der Fondsbestimmungen
- des Prospektes
- sowie gegebenenfalls des letzten Rechenschaftsberichtes und des anschließenden Halbjahresberichtes

in der gemäß § 142 Abs. 1 Z 4 InvFG 2011 angefertigten Übersetzung in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaates des OGAW oder in eine von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates akzeptierte Sprache oder in eine in der Finanzwelt gebräuchliche Sprache und

c) **Basisinformationsblatt im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 1286/2014 (§ 134 Abs. 6 iVm § 139 Abs. 1 Z 5 InvFG 2011)**

¹ Diese Information hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es kann kein Rechtsanspruch aufgrund dieser Information entstehen. Der konkrete Rechtsrahmen lässt sich aus dem einschlägigen Gesetz entnehmen. Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Text immer sowohl auf Frauen als auch auf Männer bezieht.

In der gemäß § 142 Abs. 1 Z 4 InvFG 2011 angefertigten Übersetzung in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaates des OGAW oder in eine von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates akzeptierte Sprache.

II. ÜBERMITTLUNG DER UNTERLAGEN

Sämtliche Unterlagen sind per E-Mail an fondsinland@fma.gv.at oder via FMA Incoming Plattform zu übermitteln.

III. VERTRIEBSBEGINN

Der OGAW kann seine Anteile ab Datum der Benachrichtigung durch die FMA im Aufnahmemitgliedstaat auf den Markt bringen.